

Lebensmittel

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien
Radetzkystraße 2
Tel. (1) 711 72
Telefax:
DVR: 0649856

GZ 31.901/108-VI/B/12/97

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Sachbearbeiterin: Klappe/DW:
FISCHINGER 4114

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>6P - GE/1997</i>
Datum	<i>8.9.1997</i>
Verteilt	<i>9.8.97</i>

Engelzeichnungen

Das Bundeskanzleramt übermittelt den Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelgesetz 1975 sowie eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 samt Vorblatt und Erläuterungen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsklubs (allgemeines Begutachtungsverfahren; Ende der Begutachtungsfrist 10. Oktober 1997).

Die vorgesehenen Änderungen gehen über die Regierungsvorlage vom 16.4.1997 hinaus.

28. August 1997

Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
B O B E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT
GZ. 31.901/10⁸-VI/B/12/97

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird und Regelungen über die Durchführung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt ergänzt:

" (3) Der Bundeskanzler hat, soweit dies im Interesse der Raschheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten ist, durch Verordnung nach Maßgabe des Abs. 1 nähere Vorschriften über die Durchführung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft zu erlassen.

(4) Soweit unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anmeldeverfahren vorsieht und dies im Interesse der Raschheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten ist, hat der Bundeskanzler durch Verordnung zu bestimmen, daß solche Verfahren durch den Bundeskanzler durchzuführen sind."

2. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren sowie die Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft diese Waren betreffend obliegt – sofern dieses Bundesgesetz oder

-2-

aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen nichts anderes bestimmen
– dem Landeshauptmann."

3. In § 74 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils "50.000 S" durch "100.000 S" ersetzt.

4. In § 74 Abs. 5 wird "25.000 S" durch "50.000 S" ersetzt.

5. § 74 Abs. 6 lautet:

"(6) Wer auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder einer in dessen Vollziehung getroffenen behördlichen Anordnung zuwiderhandelt, macht sich, sofern die Tat nicht nach den §§ 56 bis 64 oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen."

6. Der bisherige § 74 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung "7".

7. Der bisherige § 74 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung "8".

Artikel II

Bundesgesetz über die Durchführung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleisch-Etikettierungsgesetz).

-3-

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die Durchführung des Titels II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, im folgenden Titel II genannt.

Zuständige Behörde

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne des Titels II ist die "Agrarmarkt Austria" (AMA). Die AMA hat die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des Titels II und die im Titel II Artikel 17 genannten Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Die AMA ist hinsichtlich der Vollziehung des Titels II Bundesbehörde.

Aufsicht

§ 3. Zur Ausübung seines Aufsichtsrechts kann der Bundeskanzler jede zur Ausübung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft von der AMA verlangen, die ihm zu erteilen ist. Soweit dies zur rechtmäßigen Durchführung des Titels II erforderlich ist, hat der Bundeskanzler der AMA Weisungen zu erteilen.

Kosten

§ 4. (1) Die Marktbeteiligten bzw. Organisationen im Sinne des Titels II Artikel 14 haben der AMA Gebühren zu zahlen, die ihnen von der AMA vorzuschreiben sind.
(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung für jenen Aufwand, der der AMA bei wirtschaftlicher und sparsamer Vollziehung dieses Bundesgesetzes erwächst, nach Anhörung der AMA vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem

-4-

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

Strafbestimmungen

§ 5. Wer den Bestimmungen des Titels II oder den gemäß Titel II Artikel 17 vorgeschriebenen zusätzlichen Bedingungen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, mit denen Durchführungsvorschriften zu Titel II erlassen werden, zuwiderhandelt, macht sich, sofern die Tat nicht nach den §§ 56 bis 64 Lebensmittelgesetz 1975 oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

Vollzugsklausel

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und
2. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen der Bundeskanzler.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens bzw. seit dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft sind neben dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) und seinen Verordnungen einige lebensmittelrechtliche Verordnungen sowie Entscheidungen der EG (unmittelbar) anzuwenden.

- Die Zuständigkeitsregelung zur Überwachung des Verkehrs von Lebensmitteln gemäß § 35 LMG 1975 ist für die Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der Vollziehung dieser Vorschriften nur teilweise ausreichend.
- Bei Verstößen sind auch die Strafbestimmungen des LMG 1975 – insbesondere § 74 – nicht in jedem Fall anwendbar. Es kann sohin bei Verstößen die Rechtsgrundlage für Sanktionen fehlen. Da sohin § 74 LMG 1975 zu novellieren wäre, wären in einem auch die Beträge (50.000 S bzw. 25.000 S), die seit 1975 gelten, anzuheben.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, die als unbefriedigend anzusehen ist.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen zu Artikel I

Kompetenzgrundlage, auf die sich die vorgesehene Novelle des Lebensmittelgesetzes stützt, ist Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Neben dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) und seinen Verordnungen gelten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes auch EG-Verordnungen und Entscheidungen (unmittelbare Geltung). Da diese Bestimmungen unmittelbar gelten, scheint eine Ergänzung des § 10 und eine Novellierung des § 35 Abs. 1 LMG 1975 (Zuständigkeit hinsichtlich der Überwachung bzw. Vollziehung) sowie § 74 LMG 1975 (Verwaltungsstrafe) erforderlich.

Weiters ist vorgesehen, die im § 74 LMG 1975 vorgesehenen Geldbeträge (seit 1975 in Geltung) zu erhöhen.

Kosten:

Der mit Erlassung von Verordnungen gemäß § 10 Abs. 3 und mit der Durchführung von Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anmeldeverfahren derzeit absehbare Aufwand wird mit den dem Bundeskanzleramt zur Verfügung stehenden Kreditmitteln abzudecken sein, sodaß mit keiner zusätzlichen finanziellen Belastung des Bundes zu rechnen ist.

Durch die im § 35 Abs. 4 vorgesehene Zuständigkeitsverschiebung von der Bezirksverwaltungsbehörde als erster Instanz auf den Landeshauptmann wird zumindest keine zusätzliche Kostenbelastung der Länder, die die Kosten des Personal- und Amtssachaufwandes der mittelbaren Bundesverwaltung zu tragen haben, bewirkt. Diese Lösung ist potentiell kostensparend, da sie den Ländern erspart, entsprechende Kapazitäten in den Bezirksverwaltungsbehörden einzurichten. Diese Ansicht wurde auch in der Stellungnahme des Rechnungshofes in dem zu diesem Teil bereits erfolgten Begutachtungsverfahren geteilt; in dieser Stellungnahme wird ausgeführt, daß "unter dem

-2-

Gesichtspunkt der vom Rechnungshof wahrzunehmenden Interessen weder gegen den Inhalt noch gegen die im Vorblatt zu den Erläuterungen enthaltene Darstellung der finanziellen Auswirkungen Einwände bestehen".

Zu Z 1:

§ 10 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, die zur innerstaatlichen Durchführung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen näheren Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Die in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anmeldeverfahren sind zweckmäßigerweise vom Bundeskanzler zu vollziehen, wenn sie – dem Konzept des Lebensmittelgesetzes (§§ 12 und 14) folgend – zweckmäßigerweise auf der Ministerienebene zu vollziehen sind. Durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 4 sind jene Verfahren zu erfassen, die vom Bundeskanzleramt durchzuführen sein werden.

Anlaß zu diesen Bestimmungen ist die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 1997 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten.

Zu Z 2:

Anlaß zu dieser Bestimmung ist die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ("Bioverordnung"). Es sind aber noch andere EG-Vorschriften betroffen, beispielsweise die Verordnung zum Schutz von

geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen 2081/92 oder die Verordnung über Bescheinigungen besonderer Merkmale 2082/92.

Der Regelungsgegenstand der EG-"Bioverordnung" ist – auf Österreich bezogen – dem Kompetenztatbestand "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" (Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) zuzuordnen. Die Vollziehung dieser Verordnung ist somit eine Aufgabe der Bundesverwaltung. Da für die Vollziehung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle keine eigenen Bundesbehörden (unmittelbare Bundesverwaltung) bestehen, ist die Vollziehung dieser Rechtsvorschriften durch den Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden zu besorgen. Erste Instanz in der mittelbaren Bundesverwaltung sind – wenn keine Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit vorliegen – die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 2 AVG).

Gemäß § 35 Abs. 1 LMG 1975 obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln dem Landeshauptmann. Bei der EG-"Bioverordnung" ist aber nicht nur eine reine Überwachungs-tätigkeit vorgesehen, sondern auch ein "aktives Tätigwerden" der zuständigen Behörde. Es ist – auch gemäß Ansicht der Länder – sinnvoll, die Vollziehung einschlägiger EG-Verordnungen in erster Instanz dem Landeshauptmann – und nicht den über keine einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts verfügenden Bezirksverwaltungsbehörden – aufzutragen.

Die nunmehr im Begutachtungsverfahren von den Ländern geäußerten Bestrebungen, auch den Bundesminister in erster Instanz in die Vollziehung einzubinden, ist aus mehreren Gründen nicht zweckmäßig. Eine über die bereits im LMG 1975 verankerte Zuständigkeitskonzentration beim Bundesminister hinausgehende Regelung erscheint aus Gründen der Verwaltungsökonomie unzweckmäßig, zumal die Lebensmittelaufsicht in den Ländern auf Grund ihrer Kontrolltätigkeit einen näheren und damit besseren Zugang zum

-4-

Betriebsgeschehen hat. Grundsätzlich ist es die Ausnahme, daß die oberste Verwaltungsbehörde (Bundesminister) erste Instanz und sohin einzige Instanz ist.

Unmittelbar geltende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts können auch Entscheidungen sein, die nicht durch innerstaatliches Gesetz bzw. Verordnung auf Grund des LMG 1975 umzusetzen sind. Der Landeshauptmann ist die für die Durchführung dieser Rechtsvorschriften zuständige Behörde; er ist in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Vollziehung berufen. Ausnahmen davon sind nur dort vorgesehen, wo es sachlich gerechtfertigt ist. Das sind jedenfalls die Fälle, bei denen der sachlich zuständige Bundesminister schon bisher in erster Instanz tätig war (zB Zulassung von Zusatzstoffen).

Die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, auf die die Regelung des § 35 Abs. 1 Anwendung findet, werden im Interesse der Klarheit für den Normunterworfenen, jeweils erlaßweise den mit der Vollziehung des LMG betrauten Organen sowie den interessierten Verkehrskreisen mitgeteilt.

Zu den Strafbestimmungen:

– Erhöhung der Geldbeträge:

Die im § 74 LMG 1975 vorgesehenen Geldstrafen (Höchstbeträge) sind seit 1975 unverändert in Geltung; es ist vorgesehen, diese erstmals nach mehr als zwei Jahrzehnten zu erhöhen.

– Verstöße gegen unmittelbar anwendbares EU-Recht:

Gemäß § 74 Abs. 6 soll nunmehr auch die Bestimmung aufgenommen werden, daß zu bestrafen ist, wer auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder Anordnungen (Bedingungen, Auflagen), die von der Behörde in Vollziehung dieses unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Gemeinschaft getroffen worden sind, zuwiderhandelt. Eine nähere Ausführung der Tatbestände durch innerstaatliche Vorschriften ist nicht möglich und auch nicht notwendig,

-5-

da sich diese bereits aus den entsprechenden EG-Verordnungen, die unmittelbar gelten, ergeben. Diese lebensmittelrechtlichen Verordnungen der EG werden oftmals novelliert; so gibt es beispielsweise zur EG-Verordnung über den ökologischen Landbau aus 1991 bereits an die 20 Änderungsverordnungen.

Auch andere Verordnungen – wie die Spirituosenverordnung, die Verordnungen über Arzneimittelrückstände in tierischen Lebensmitteln usw. – werden laufend geändert. Würden die jeweils geltenden Fassungen dieser Verordnungen im § 74 Abs. 6 LMG 1975 aufgenommen werden, so würde eine Änderung einer EG-Verordnung jeweils eine Änderung des LMG 1975 bedingen; eine solche Vorgangsweise würde eine permanente Novellierung des LMG 1975 bedeuten.

Erläuterungen zu Artikel II

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage, auf die sich das vorgesehene Bundesgesetz stützt, ist Artikel 10 Abs. 1 Z 12 und 16 B-VG.

Die Einrichtung der AMA als Bundesbehörde setzt gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung aller Bundesländer voraus.

Kosten:

Die Betrauung der AMA mit der Vollziehung des Titels II (Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen) der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ist die kostengünstigste Lösung,

-6-

da die AMA vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung des Titels I (Kennzeichnung und Registrierung von Rindern) der genannten Verordnung (EG) betraut ist.

Für diese Lösung sprechen die folgenden Gründe:

- o Beide Kennzeichnungssysteme nutzen die selben Stammdaten.
- o Beide Verfahren müssen daher im selben System abgewickelt werden.
- o Beide Kennzeichnungsverfahren müssen miteinander funktionieren, denn zwischen den beiden muß in beiden Richtungen navigiert werden können (Fleischkennzeichnung sucht Tiergeschichte, Tierkennzeichnung sucht Fleisch).

Dem Bund werden durch das vorgesehene Bundesgesetz keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da vorgesehen ist, daß die Vollzugskosten der AMA von den an dieser Kennzeichnung interessierten Wirtschaftskreisen getragen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Dieses Bundesgesetz gilt ausschließlich für die Vollziehung des Titels II der genannten Verordnung (EG) und läßt andere einschlägige Rechtsvorschriften wie insbesondere die des Lebensmittelrechts unberührt.

Zu § 2:

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-Gesetz 1992) BGBl.Nr. 376/1992 i.d.g.F. sieht in seinem § 3 Abs. 2 vor, daß der AMA sonstige Aufgaben auf Grund anderer Bundesgesetze übertragen werden können. Diese Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungsbereich der AMA.

Die Betrauung der AMA mit der Vollziehung des Titels II (Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen) der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern über die

-7-

Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ist die kostengünstigste Lösung, da die AMA vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Durchführung des Titels I (Kennzeichnung und Registrierung von Rindern) der genannten Verordnung (EG) betraut ist.

Für diese Lösung sprechen die folgenden Gründe:

- o Beide Kennzeichnungssysteme nutzen die selben Stammdaten.
- o Beide Verfahren müssen daher im selben System abgewickelt werden.
- o Beide Kennzeichnungsverfahren müssen miteinander funktionieren, denn zwischen den beiden muß in beiden Richtungen navigiert werden können (Fleischkennzeichnung sucht Tiergeschichte, Tierkennzeichnung sucht Fleisch).

Die vorgesehene Einrichtung der AMA als Bundesbehörde bedarf gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Bundesländer.

Die AMA hat bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (§ 29 Abs. 1 AMA-Gesetz).

Zu § 3:

Das sich bereits aus Art. 20 B-VG ergebende Aufsichts- und Weisungsrecht ist hier näher ausgeführt.

Der Instanzenzug im Rechtsmittelverfahren geht zum Bundeskanzler.

Zu § 4:

Die der AMA bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erwachsenden Kosten sind von den Marktbeteiligten bzw. Organisationen, die dieses Etikettierungssystem anwenden, zu tragen. Zu diesem Zweck sind am Grundsatz der Kostendeckung zu messende Gebühren

-8-

durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen. Dem Bund erwachsen damit aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Die Kosten der nach Titel II durchgeführten Kontrollen tragen gemäß Titel II Artikel 14 ebenfalls die Marktbeteiligten bzw. Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

Zu § 5:

Diese dem Lebensmittelrecht zuzurechnende Strafbestimmung entspricht inhaltlich der Strafbestimmung des § 74 Abs. 6 (neu) Lebensmittelgesetz 1975.

Zu § 6:

Da die Angelegenheit des Lebensmittelrechts gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1997 in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes fallen, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundeskanzler zu betrauen.